

# G e s t a l t u n g s s a t z u n g

Nr. 4

der Stadt Meerbusch vom 10.11.1983

Um ein gestalterisch und städtebaulich befriedigendes Gesamtbild zu erreichen, hat der Rat der Stadt Meerbusch aufgrund

§ 4 Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) und

§ 103 Bauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.1976 (GV NW S. 264)

für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 153, Meerbusch-Bösinghoven, Von-Arenberg-Straße, am 28. Okt. 1982 folgende Satzung beschlossen:

## § 1            Umfang der Satzung

Die Satzung besteht aus diesem Textteil und einem Gestaltungsplan, dessen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einzuhalten sind.

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Gestaltungsplanes wird gem. § 103 (3) BauO NW dadurch ersetzt, daß er bei der Stadt Meerbusch, Planungs- und Vermessungsamt in Meerbusch-Lank, Gonellastraße 32 - 34, Zimmer Nr. 45 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offengelegt wird.

## § 2            Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das im Bebauungsplan Nr. 153, Meerbusch-Bösinghoven, Von-Arenberg-Straße als "Reines Wohngebiet" (WR) ausgewiesene Baugebiet südlich der Weidenstraße.

## § 3            Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

- (1) Firsthöhe  
Die Firsthöhe der Bebauung darf die Höhe von 8,0 m über Oberkante Erdgeschoßfußboden nicht überschreiten.
- (2) Dachformen  
Es sind nur Satteldächer zulässig. Für die Dachneigung und Firstrichtung sind die Angaben im Gestaltungsplan maßgebend.
- (3) Dachaufbauten, Dacheinschnitte  
Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind unzulässig.

#### **§ 4 Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen**

Im Bereich der Vorgärten (siehe gekennzeichnete Bereiche im Gestaltungsplan) ist an den Grenzen zu den Verkehrsflächen als Einfriedung nur ein Rasenkantenstein zulässig.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig nach § 101 (1) Nr. 1 BauO NW.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Oberkreisdirektor des Kreises Neuss hat die vorstehende Gestaltungssatzung mit nachstehender Verfügung genehmigt:

Hiermit genehmige ich die vom Rat der Stadt Meerbusch aufgrund des § 103 BauO NW am 28.10.1982 als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 153 "Ossum-Bösinghoven" mit folgender Maßgabe:

Der nach § 103 Abs. 3 BauO NW erforderliche Hinweis, daß die öffentliche Bekanntmachung des Gestaltungsplanes dadurch ersetzt wird, daß er bei der Gemeinde zu jedermanns Einsicht offengelegt wird, ist in die Satzung einzufügen.

Grevenbroich, den 26.08.1983  
Der Oberkreisdirektor  
Az.: 670-02-Mb-01/83  
Im Auftrag  
gez.: Bögershausen

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gestaltungssatzung Nr. 4 der Stadt Meerbusch vom 10.11.1983 einschließlich der Genehmigung des Oberkreisdirektors des Kreises Neuss vom 26.08.1983 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die o.g. Satzung mit ihrem Plan liegt ab sofort während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt in Meerbusch-Lank, Gonellastraße 32 - 34, Zimmer Nr. 45 zur Einsicht bereit.

Dienststunden: montags, dienstags und donnerstags vom 7.30 - 13.00 Uhr und 13.30 bis 16.45 Uhr  
mittwochs von 7.30 - 13.00 Uhr und 13.30 - 16.15 Uhr und  
freitags von 7.30 - 13.00 Uhr

Hinweis nach § 4 (6) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 10. Nov. 1983

DER BÜRGERMEISTER

(Nüse)

Bekanntmachungsvermerk:

Satzung und Bekanntmachungsanordnung wurden am 15. und 16.11.83 in der Rheinischen Post und am 15.11.83 in der Westd. Zeitung veröffentlicht.